

Veröffentlichung Verkehrsmassnahmen

Der Gemeinderat Lengnau verfügt gemäss Beschluss vom 26.02.2019 und gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29.10.2008 (SV, BSG 732.111.1), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsmassnahmen:

- **Verbot für Motorwagen und Motorräder; Aufhebung Signal Tempo-30-Zone bei südlicher Zufahrt**
Brunnenplatz (ehemals Pfarrgasse)
- **Verbot für Motorwagen und Motorräder**
Wildigässli, nordwestliche Einfahrt, ca. 20 m vom Mühleweg
- **Verbot für Motorwagen und Motorräder, Zubringerdienst gestattet**
Mühleweg, zwischen Unterer Eggen und Gebäude Solothurnstrasse Nr. 7

Alle bisherigen Zustimmungsverfügungen des Tiefbauamtes des Kantons Bern, welche die Standorte oben betreffen, werden aufgehoben.

Die Signale der entsprechenden Verkehrsanordnung werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist entfernt resp. aufgestellt und treten alsdann in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG, BSG 155.21) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Gemeinderat Lengnau